

CCSP
Conseil central de
surveillance pénitentiaire



CTRG
Centrale toezichtsraad
voor het gevangeniswezen

KONTROLLKOMMISSION

**UNABHÄNGIGE KONTROLLE DER EINHALTUNG
DER RECHTE VON INHAFTIERTEN**

BESCHWERDEKOMMISSION UND BERUFUNGSKOMMISSION

**UNPARTEIISCHE RECHTSPRECHUNGSORGANE,
DIE SICH MIT BESCHWERDEN VON INHAFTIERTEN BEFASSEN**





**Diese Broschüre ist eine Veröffentlichung
des Zentralen Aufsichtsrats des Gefängniswesens.**

Die Zentrale für den Strafvollzug zuständige Aufsichtsbehörde (frz. CCSP) ist das **unabhängige** und **unparteiische** Organ, das das Funktionieren aller Aufsichtskommissionen koordiniert.

Die CCSP sorgt für die Gewährleistung der Einhaltung der Rechte und der Achtung der Menschenwürde der in den belgischen Gefängnissen inhaftierten Personen.

www.ccsp.belgium.be – www.ctrg.belgium.be



In jedem Gefängnis des Landes gibt es eine **Kontrollkommission**. Sie sorgt dafür, dass die Rechte und die Menschenwürde der inhaftierten Personen geschützt werden.

Die Kommission ist völlig unabhängig vom Gefängnis und von der Justiz. Ihre Mitglieder besuchen das Gefängnis mindestens einmal pro Woche.

Drei Ausschussmitglieder bilden die **Beschwerdekommission**. Es handelt sich um ein unabhängiges und unparteiisches Rechtsprechungsorgan.

Möchten Sie wissen, an wen Sie sich wenden können? Sehen Sie sich die Übersicht auf der nächsten Seite an!

ICH BEFINDE MICH IM GEFÄNGNIS UND HABE EINE FRAGE, EINE ANMERKUNG, EIN PROBLEM, ...



KONTROLLKOMMISSION (siehe S. 4 dieser Broschüre)

Um Fragen, Anmerkungen oder Probleme zu **besprechen**, können Sie sich an die **Kontrollkommission** wenden.

Der Monatskommissar kann, wenn Sie es wünschen und es möglich ist, eine **Vermittlerrolle** übernehmen: Er bespricht Ihr Problem mit der Direktion und bittet sie, sich mit Ihrem Fall zu befassen.

Die Kontrollkommission kann als Vermittler fungieren, kann jedoch selbst **keine Entscheidungen treffen**.

Achtung!

Wenn Ihr Problem eine Entscheidung der Direktion über Sie betrifft und Sie eine **formelle Beschwerde** gegen diese Entscheidung einreichen möchten, müssen Sie sich an die **Beschwerdekommission** wenden (siehe gegenüberliegende Seite).

Wenn Sie mit einer Unterbringungs- oder Verlegungsentscheidung oder einer Entscheidung über die Unterbringung gemäß einer ISSR nicht einverstanden sind, müssen Sie weitere formale Schritte unternehmen (siehe gegenüberliegende Seite).

Selbst wenn eine Entscheidung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, können Sie sich mit Fragen und Anmerkungen an die Kontrollkommission wenden.

Die **Kontrollkommission** ist ein **unabhängiges Kontrollorgan**, das das Gefängnis und Ihre Behandlung in diesem überwacht.



BESCHWERDEKOMMISSION (siehe S. 5 dieser Broschüre)

Ihr Problem betrifft **eine Entscheidung, die die Direktion** (oder ein Mitarbeiter in deren Auftrag) **über Sie getroffen hat**, und Sie möchten, dass diese Entscheidung aufgehoben oder geändert wird.

Sie können eine **Beschwerde** bei der **Beschwerdekommission** einreichen.

Tun Sie dies **rechtzeitig**: in der Regel innerhalb von **sieben Tagen**, nachdem Sie von der Entscheidung erfahren haben.

Die Beschwerdekommission wird Ihre Beschwerde bearbeiten und eine **Entscheidung** treffen.

Der Beschwerdeausschuss ist ein **unabhängiges Rechtsprechungsorgan**.



BERUFUNGSKOMMISSION (siehe S. 8 dieser Broschüre)

Wenn Sie mit der **Entscheidung der Beschwerdekommission** nicht einverstanden sind, können Sie gegen diese Entscheidung bei der **Berufungskommission** in Berufung gehen.

Sie werden **in ein anderes Gefängnis verlegt** und sind damit nicht einverstanden:

Wenn Sie diese Entscheidung der Direktion für Gefängnisverwaltung (DGV) anfechten möchten, reichen Sie zunächst Folgendes ein:

**EINE BESCHWERDE BEIM
GENERALDIREKTOR DER
GENERALDIREKTION DER
STRAFVOLLZUGSVERWALTUNG
(GD EPI)**

Tun Sie dies **rechtzeitig**: in der Regel innerhalb von **sieben Tagen**, nachdem Sie von der Entscheidung erfahren haben

Wenn Sie mit der **Entscheidung des Generaldirektors über die Beschwerde** nicht einverstanden sind, können Sie gegen diese Entscheidung bei der **Berufungskommission** in Berufung gehen.

**BERUFUNGS-
KOMMISSION**
(siehe S. 8 dieser Broschüre)

Auf Beschluss des Generaldirektors der GD EPI wurden Sie gemäß einer **individuellen Sondersicherungsregelung (ISSR)** untergebracht oder diese Entscheidung wurde verlängert.

Wenn Sie mit der Entscheidung des Generaldirektors nicht einverstanden sind, können Sie bei der **Berufungskommission** gegen diese Entscheidung in **Berufung** gehen.

Tun Sie dies **rechtzeitig**: in der Regel innerhalb von **sieben Tagen**, nachdem Sie von der Entscheidung erfahren haben.

Die Berufungskommission ist ein **unabhängiges Rechtsprechungsorgan**.

KONTROLLKOMMISSION

Warum sollten Sie die Kontrollkommission kontaktieren?

Sie können um ein Gespräch mit dem Monatskommissar bitten, um alle Ihre Rechte und Ihre Behandlung im Gefängnis zu besprechen.

Alle Gespräche werden vertraulich behandelt. Die Mitglieder der Kommission haben Zugang zu allen Räumlichkeiten und Dokumenten des Gefängnisses.

ACHTUNG! Fragen zu Gerichtsverfahren sollten Sie mit Ihrem Anwalt besprechen. Diese fallen nicht in die Zuständigkeit der Kontrollkommission.



Was kann die Kontrollkommission für Sie tun?

Vermittlung – Wenn Sie der Kontrollkommission ein Problem gemeldet haben (siehe unten), wird sich ein Mitglied der Kommission um Ihr Problem kümmern. Falls erforderlich, werden Sie zu einem Gespräch eingeladen. Je nach Art des Problems wird die Kommission mit der Direktion oder anderen Abteilungen des Gefängnisses Kontakt aufnehmen, um die Lösung Ihres Problems zu erleichtern.

Kontrolle und Berichterstattung – Die Kontrollkommission führt zudem eine Kontrolle des Gefängnisses durch, unabhängig von den spezifischen Fragen, die ihr vorgelegt werden. Sie berichtet über alles, was sie im Zusammenhang mit den Haftbedingungen feststellt.



Wie kann ich die Kontrollkommission kontaktieren?

Schreiben Sie einen Brief an die Kontrollkommission. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Rückseite dieser Broschüre.

Der Schriftwechsel mit der Kontrollkommission ist vertraulich und wird daher nicht vom Gefängnis kontrolliert.



BESCHWERDEKOMMISSION

Warum eine Beschwerde bei der Beschwerdekommission einreichen?

Der Direktor (oder ein Mitarbeiter in seinem Auftrag) hat eine Entscheidung getroffen, die Sie betrifft. Sie sind mit dieser Entscheidung nicht einverstanden.

||| ➔ **Zum Beispiel:** eine Disziplinarstrafe oder eine besondere Sicherheitsmaßnahme, eine vollständige Leibesvisitation, die Verweigerung eines Besuchs, Ihre Absetzung von der Arbeit in der Werkstatt, usw.

Der Direktor hat innerhalb einer gesetzlichen oder angemessenen Frist keine Entscheidung über Ihre Situation getroffen, obwohl Sie dies gefordert haben oder er dazu verpflichtet war.

||| ➔ **Zum Beispiel:** Sie erhalten keine Antwort auf Ihren Antrag auf einen Besuch ohne Aufsicht.



Innerhalb welcher Frist?

Sie müssen Ihre Beschwerde spätestens **7 Tage**, nachdem Sie von der Entscheidung erfahren haben, einreichen.

Wenn Sie Ihre Beschwerde nicht innerhalb dieser Frist eingereicht haben, geben Sie bitte den Grund dafür an. Ihre Beschwerde kann dennoch bearbeitet werden, wenn es scheint, dass Sie Ihre Beschwerde unter Berücksichtigung aller Umstände innerhalb der kürzesten Frist, die vernünftigerweise von Ihnen verlangt werden konnte, eingereicht haben.



Wie können Sie eine Beschwerde einreichen?

Schreiben Sie einen Brief, in dem Sie die Entscheidung des Direktors (mit Datum) und die Gründe für Ihre Beschwerde darlegen. Sie können ein **Beschwerdeformular** verwenden, das in Ihrer Abteilung erhältlich ist.

Senden Sie die Beschwerde an die Beschwerdekommission (siehe Kontaktinformationen auf der Rückseite dieser Broschüre).



In welcher Sprache?

- Auf **Französisch**, wenn sich Ihr Gefängnis in Wallonien befindet.
- Auf **Niederländisch**, wenn sich Ihr Gefängnis in Flandern befindet.
- **Nach Wahl** (Französisch oder Niederländisch), wenn sich Ihr Gefängnis in Brüssel befindet

Wenn Sie die Verfahrenssprache nicht beherrschen, können Sie das Personal, Ihren Anwalt, eine Vertrauensperson oder einen Mithäftling bitten, Ihnen bei der Abfassung Ihrer Beschwerde zu helfen.



Wer kann Ihnen helfen?

- ein Anwalt;
- eine Vertrauensperson Ihrer Wahl, die von der Beschwerdekommision genehmigt wurde (ein Mithäftling, ein Familienmitglied, ein Freund ...).



Wie wird Ihre Beschwerde behandelt?

Die Beschwerdekommision leitet Ihre Beschwerde an den Direktor weiter. Der Direktor kann sich dazu äußern. Seine Anmerkungen werden ebenfalls weitergeleitet.

Wenn die Beschwerdekommision es für notwendig hält, organisiert sie **eine Anhörung im Gefängnis**.

Bei dieser Anhörung wird die Beschwerdekommision Sie und den Direktor anhören. Die Beschwerdekommision kann weitere Erläuterungen verlangen.

Wenn der Fall einfach ist und die Beschwerdekommision Ihre Beschwerde ohne weitere Untersuchung behandeln kann, wird keine Anhörung durchgeführt und Sie werden so bald wie möglich über die Entscheidung der Beschwerdekommision informiert.

Bevor Ihre Beschwerde endgültig von der Beschwerdekommision behandelt wird:

- kann der Vorsitzende der Beschwerdekommision die Vollstreckung der Entscheidung der Direktion bis zur erneuten Prüfung der Beschwerde **aussetzen**;
- kann die Beschwerdekommision entscheiden, Ihre Beschwerde an ein Mitglied der Kontrollkommission weiterzuleiten, um eine **Vermittlung** zwischen Ihnen und dem Direktor zu organisieren.



(...)

- o Wenn Sie zu einer Einigung kommen, können Sie Ihre Beschwerde zurückziehen.
- o Wenn Sie keine Einigung erzielen können, wird das Verfahren vor der Beschwerdekommision fortgesetzt.

Welche Entscheidungen kann die Beschwerdekommision treffen?

Die Beschwerde wird für **unzulässig** erklärt.

- ⇒ Die Beschwerdekommision kann Ihre Beschwerde nicht prüfen, weil sie sich nicht auf eine Entscheidung bezieht, die vom oder im Auftrag des Gefängnisdirektors getroffen wurde, weil sie unklar ist, weil sie zu spät eingereicht wurde, weil sie in der falschen Sprache verfasst wurde, usw.
Die Entscheidung des Direktors wird aufrechterhalten.

Die Beschwerde wird für **begründet** erklärt.

- ⇒ Die Beschwerdekommision ist der Ansicht, dass die Entscheidung des Direktors rechtswidrig, unangemessen oder ungerecht ist.
Die Beschwerdekommision hebt die Entscheidung des Direktors auf oder ändert sie.
Die Beschwerdekommision kann Ihnen eventuell eine Entschädigung gewähren. Diese Entschädigung kann nicht finanzieller Art sein, sondern beispielsweise ein Spaziergang, Zeit zum Duschen, ein zusätzlicher Videobesuch, ein Besuch ohne Aufsicht usw.

Die Beschwerde wird als **unbegründet** erklärt.

- ⇒ Die Beschwerdekommision entscheidet, dass die Entscheidung des Direktors rechtmäßig, angemessen oder gerecht ist.
Die Entscheidung des Direktors wird aufrechterhalten.

Sind Sie mit der Entscheidung der Beschwerdekommision nicht einverstanden?

Dann können Sie gegen die Entscheidung der Beschwerdekommision bei der Berufungskommision des Zentralrates (siehe unten) in Berufung gehen.

BERUFUNGSKOMMISSION

Warum sollten Sie bei der Berufungskommission in Berufung gehen?

- Sie können bei der Berufungskommission in Berufung gehen:
- gegen die Entscheidung der Beschwerdekommision über Ihre Beschwerde (siehe oben);
 - gegen die Entscheidung des Generaldirektors über Ihre Beschwerde gegen die Entscheidung, Sie in einem Gefängnis unterzubringen oder Sie in ein anderes Gefängnis zu verlegen. Wenn Sie mit einer Entscheidung über Ihre Unterbringung oder Verlegung nicht einverstanden sind, müssen Sie zunächst eine Beschwerde beim Generaldirektor einreichen. Sie können bei der Berufungskommission nur gegen die Entscheidung des Generaldirektors über Ihre Beschwerde in Berufung gehen;
 - gegen eine Entscheidung des Generaldirektors, Sie gemäß einer individuellen Sondersicherungsregelung (ISSR) unterzubringen oder Ihre Unterbringung zu verlängern.



Dans quel délai ?

Innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Entscheidung der Beschwerdekommision oder der Entscheidung des Generaldirektors.

Wenn Sie Ihre Berufung nicht innerhalb dieser Frist eingereicht haben, geben Sie bitte den Grund dafür an. Ihre Berufung kann dennoch bearbeitet werden, wenn es scheint, dass Sie Ihre Berufung unter Berücksichtigung aller Umstände innerhalb der kürzesten Frist, die vernünftigerweise von Ihnen verlangt werden konnte, eingereicht haben.



Wie können Sie in Berufung gehen?

Schreiben Sie einen Brief, in dem Sie die Entscheidung der Beschwerdekommision oder die Entscheidung des Generaldirektors und die Gründe für Ihre Berufung darlegen. Sie können dafür ein in Ihrer Abteilung erhältlich **Berufungsformular** verwenden.

Senden Sie Ihre Berufung an die Berufungskommission (siehe Kontaktinformationen auf der Rückseite dieser Broschüre). Für die Sprache, in der Sie Berufung einlegen müssen, gelten die gleichen Regeln wie für die Beschwerdekommision (siehe oben).



Wie wird Ihre Berufung bearbeitet?

Das Verfahren vor der Berufungskommission ist schriftlich. Die Berufungskommission wird so bald wie möglich eine Entscheidung treffen und Ihnen diese mitteilen.



WIE KANN ICH DIE KONTROLLKOMMISSION, DIE BESCHWERDEKOMMISSION UND DIE BERUFUNGSKOMMISSION KONTAKTIEREN?

- über den Briefkasten oder den Monatskommissar der Kontrollkommission
- über die digitale Plattform, die bereits in einigen Gefängnissen zur Verfügung steht
- per Post: Rue de Louvain 48/2 – 1000 Brüssel
- per E-Mail :

KONTROLLKOMMISSION

andenne@ccsp-belgium.be

BESCHWERDEKOMMISSION:

- klachten@ctr-gklachten.be
(für Beschwerden in Gefängnissen in Flandern) und
- plaintes@ccsp-plaintes.be
(für Beschwerden in Gefängnissen in Wallonien)
- Sie haben die Wahl, wenn Sie sich in einem Gefängnis in Brüssel befinden.

BERUFUNGSKOMMISSION:

- beroep@ctr-gklachten.be
(für Berufungen in Gefängnissen in Flandern) und
- appel@ccsp-plaintes.be
(für Beschwerden in Gefängnissen in Wallonien)
- Sie haben die Wahl, wenn Sie sich in einem Gefängnis in Brüssel befinden.

Beschwerdeformulare und Berufungsformulare sind im Gefängnis (in der Sektion) und im Internet unter

www.ctr-gbelgium.be / www.ccsp-belgium.be zu finden



CCSP
Conseil central de
surveillance pénitentiaire



CTRG
Centrale toezichtsraad
voor het gevangeniswezen